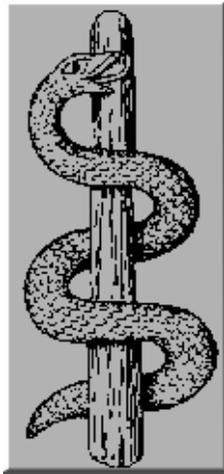




SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



Datenschutz & ärztliche Schweigepflicht

Vortrag im Rahmen des Lokalen
Netzwerkes Kinderschutz im
Salzlandkreis

Gliederung

- 1) Einführung in die Problematik
Datenschutz – Schweigepflicht – Vertrauensverhältnis**
- 2) Definition „Datenschutz“**
- 3) Beispiele aus dem Alltag**
- 4) Strafrechtliche Schweigepflicht der Ärzte und
Sozialpädagogen im Beratungsprozess**
- 5) Rechtliche Grundlagen der Datenübermittlung**
- 6) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**



- 1) Einführung in die Problematik
Datenschutz – Schweigepflicht – Vertrauensverhältnis**
- 2) Definition „Datenschutz“**
- 3) Beispiele aus dem Alltag**
- 4) Strafrechtliche Schweigepflicht der Ärzte und
Sozialpädagogen im Beratungsprozess**
- 5) Rechtliche Grundlagen der Datenübermittlung**
- 6) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht





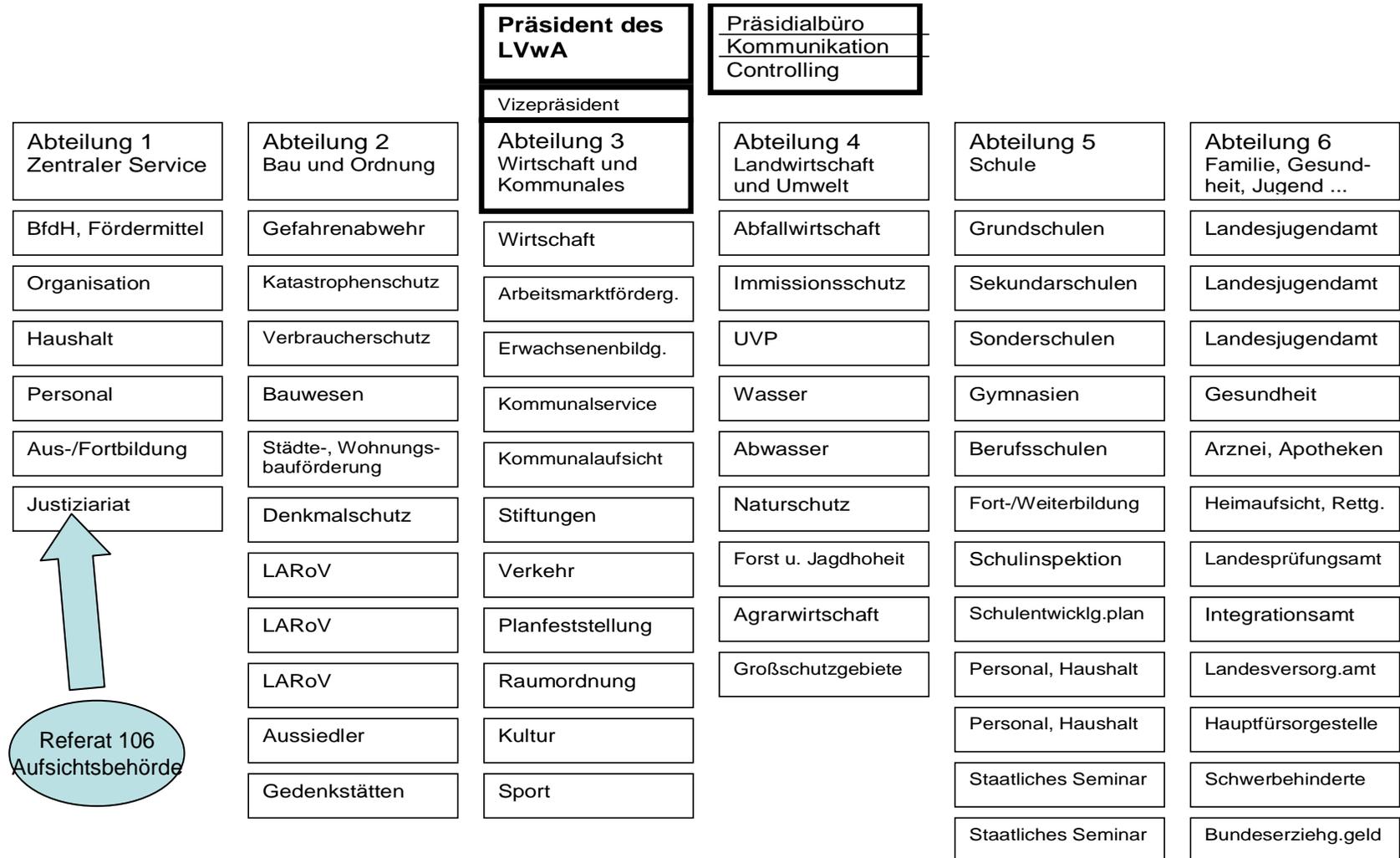
Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht

Immer wieder finden sich Eskimos, die den Leuten im Kongo sagen, was sie tun sollen.

(Prof. Dr. Hans-Georg Schönwälder in seinem Vortrag beim Arbeitszeitforum während der Landesdelegiertenversammlung am 19.3.2004)



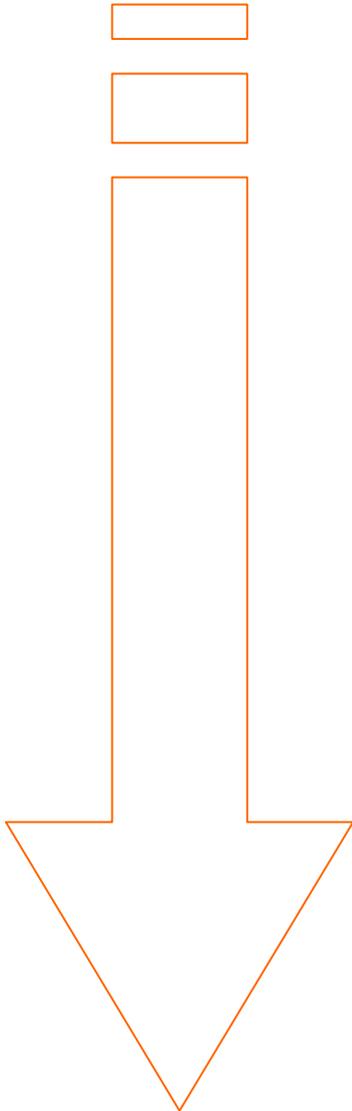
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt



Die Aufsichtsbehörde im LVwA



Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht



Anschrift:

**Landesverwaltungsamt
Referat 106
- Justitiariat -
Ernst – Kamieth – Str. 2
06112 Halle**

Telefon:

**Herr Wersdörfer 0345 / 514-3857
Frau Westerkamp 0345 / 514-3925
Frau Damm 0345 / 514-3775**

Fax: 0345 / 514-3779

email: Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de



- 1) Einführung in die Problematik
Datenschutz – Schweigepflicht – Vertrauensverhältnis**
- 2) Definition „Datenschutz“**
- 3) Beispiele aus dem Alltag**
- 4) Strafrechtliche Schweigepflicht der Ärzte und
Sozialpädagogen im Beratungsprozess**
- 5) Rechtliche Grundlagen der Datenübermittlung**
- 6) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**

Was bedeutet Datenschutz ???

Datenschutz bewahrt den Einzelnen vor dem Missbrauch seiner Daten.



Der technische Fortschritt ermöglicht heutzutage eine immer schnellere und umfangreichere Erfassung persönlicher Daten. Sowohl Behörden als auch die Privatwirtschaft sammeln zahlreiche Informationen über ihre Kunden. Namens-, Adress- und Geburtsdaten werden ebenso gespeichert, wie Informationen z.B. zum Kaufverhalten oder über Einkommensverhältnisse.

Für den betroffenen Bürger wird es immer schwerer zu überblicken, wer Daten über ihn speichert, um welche Informationen es sich dabei handelt und vor allem, ob diese Datenerfassung auch rechtmäßig ist.

Somit gewinnt der Datenschutz immer mehr an Gewicht !

Rechtsgrundlage Bundesdatenschutzgesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes. Daneben regelt das BDSG aber auch die Rechte und Pflichten der nicht-öffentlichen Stellen beim Umgang mit personenbezogenen Daten.

Zweck des Datenschutzes

§ 1 Abs. 1 BDSG:

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Ziel des Datenschutzes



Schutz des Einzelnen vor Eingriffen in sein Persönlichkeitsrecht durch Missbrauch seiner personenbezogenen Daten

Beeinträchtigung sowohl durch öffentliche als auch nicht-öffentliche Stellen möglich

➤ öffentliche Stellen

- Bund
- Land
- Kommune

➤ nicht-öffentliche Stellen

- alle natürlichen & juristischen Personen
- Gesellschaften & andere Personenvereinigungen des privaten Rechts

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Die Transparenz der Datenverarbeitung ist zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung unverzichtbar. Jeder hat ein Recht auf Offenlegung seiner Daten, was ihn wiederum in die Lage versetzt, ggf. Korrektur-, Löschungs- oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

(§ 4 Abs. 1 BDSG)

Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn

👉 Bundesdatenschutzgesetz oder

👉 andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder

👉 Einwilligung des Betroffenen unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 4a BDSG



Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht

Begriffsbestimmung personenbezogene Daten“

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, deren Einzelmerkmale nicht umfasst sind, ihre Verknüpfung jedoch vom Datenschutz gedeckt ist.

Beispiele:

A, B und C sind Mitglieder einer Sekte.

D ist homosexuell.

E hat Schulden.

F interessiert sich für Münzen.

G wohnt im Bahnhofsviertel.

Nicht dem Datenschutz unterliegen Informationen, die aus öffentlichen Quellen zugänglichen sind, z.B. Adresse & Telefonnummer aus Telefonbuch.

Beispiel:

Frau N wohnt in D-Straße in H, Tel. 0190 / 669966.

Würde ihr Hobby dort ebenfalls verzeichnet sein, könnte diese Information von jedermann rechtmäßig genutzt werden.

Zulässigkeit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

Bei der Überprüfung der Zulässigkeit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten wird daher zunächst überprüft, ob

aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen zulässig oder von einer anderen Rechtsvorschrift als dem Bundesdatenschutzgesetz erlaubt oder angeordnet wurde.

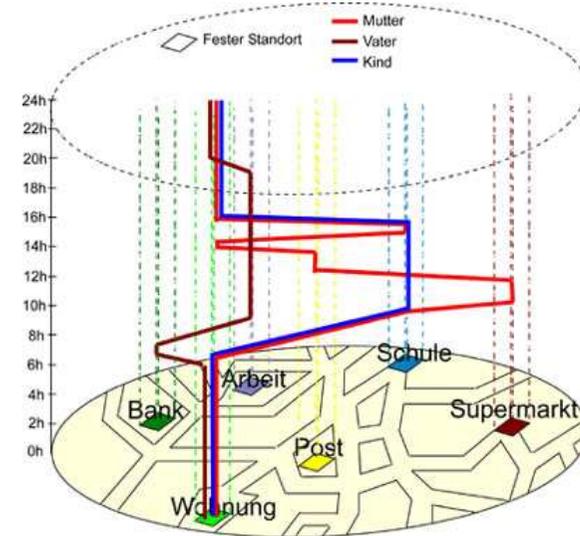
In den meisten der Aufsichtsbehörde zur Prüfung übergebenen Sachverhalten, fehlt es sowohl an einer Einwilligung als auch an einer Rechtsgrundlage außerhalb des BDSG.

Somit ist zu prüfen, ob sich die Zulässigkeit aus dem Bundesdatenschutzgesetz selbst ergibt. Normen, welche die Zulässigkeit der Datenerhebung und -speicherung regeln, sind § 28 BDSG „Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung für eigene Zwecke“ und § 29 BDSG „Geschäftsmäßige Datenerhebung und –speicherung zum Zweck der Übermittlung“.



- 1) Einführung in die Problematik
Datenschutz – Schweigepflicht – Vertrauensverhältnis**
- 2) Definition „Datenschutz“**
- 3) Beispiele aus dem Alltag**
- 4) Strafrechtliche Schweigepflicht der Ärzte und
Sozialpädagogen im Beratungsprozess**
- 5) Rechtliche Grundlagen der Datenübermittlung**
- 6) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**

Beispiele aus dem Alltag

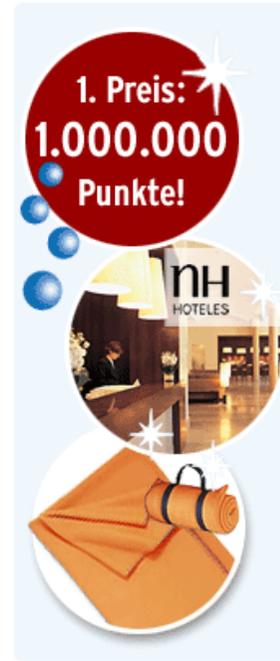


Beispiele aus dem Alltag



Beispiele aus dem Alltag

Spielen
Spielen
&
Gewinnen



Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht



Bonuspunkte sammeln



und Bares sparen!



Auskunftsanspruch

Der Anspruch auf Auskunft ist als unabdingbares Recht in § 6 BDSG festgeschrieben. Dem Betroffenen ist Auskunft darüber zu erteilen, ob und welche Daten zu seiner Person gespeichert sind. Um dieses Recht ausüben zu können, muss der Betroffene zunächst einmal wissen, wer Daten über ihn speichert. Die Benachrichtigung soll sicherstellen, dass Betroffene von der über ihre Person erfolgten Datenerhebung und dem Verantwortlichen Kenntnis erhalten.



Datenschutz

- ➔ **Datenschutz betrifft personenbezogene Daten, das heißt Informationen und Angaben über eine bestimmte Person. Für diese Daten gilt der Grundsatz, dass jeder Mensch selbst über deren Verwendung bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt. In dieses Grundrecht darf nur eingegriffen werden, wenn ein Gesetz das ausdrücklich erlaubt. Dazu ist es erforderlich, dass das Allgemeininteresse überwiegt.**
- ➔ **Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt den Datenschutz für die öffentlich rechtlichen Stellen des Bundes. Zusätzlich haben die Bundesländer eigene Datenschutzgesetze erlassen. Außerdem bestehen spezielle gesetzliche Vorschriften, zum Beispiel für die Finanzverwaltung (Steuergeheimnis), die Ausländerbehörden und die Meldebehörden. Unter der Bezeichnung Sozialgeheimnis wird der Schutz der Sozialdaten bei den Sozialleistungsträgern in den §§67ff. Sozialgesetzbuch, 10. Buch (SGB X), umfassend geregelt.**
- ➔ **Neben dem Datenschutz besteht die Schweigepflicht nach §203 Strafgesetzbuch (StGB). Zusätzlich sind noch Vorschriften zum Schutz des Dienst- oder Amtsgeheimnisses nach §39 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) oder §9 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zu berücksichtigen.**

Aufgaben einer Aufsichtsbehörde für Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich

§ 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG

Aufsichtsbehörden kontrollieren die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz durch

- Bearbeitung von Anfragen, Eingaben und Beschwerden
 - Beanstandung von Datenschutzverstößen
- Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes
 - Anordnung zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln
- Führung des öffentlichen Registers der meldepflichtigen Unternehmen vor allem in Hinblick auf Auskunftsteien, Adressenhandelsunternehmen sowie Markt- und Meinungsforschungsinstitute
 - Durchführung von Bußgeldverfahren.

Die Aufsichtsbehörden können anlassbezogen, anlassfrei und aufgrund spezifischer gesetzlicher Aufgabenzuweisung tätig werden.



Verfahren nach dem Bundesdatenschutzgesetz

- Auskunftsrecht
 - Vor-Ort-Kontrolle
 - Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen
 - Einsicht in Geschäftsunterlagen
 - Anordnung Beseitigung von Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Versagung Einsatz einzelner Verfahren
 - Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz
 - Bußgeldverfahren
- sowie
- die SOG-Maßnahmen als besondere Gefahrenabwehrbehörde
- Ersatzvornahme
 - Zwangsgeld
- und bei Weigerung des Störers unter Vollzugshilfe der Polizei



- 1) Einführung in die Problematik
Datenschutz – Schweigepflicht – Vertrauensverhältnis**
- 2) Definition „Datenschutz“**
- 3) Beispiele aus dem Alltag**
- 4) Strafrechtliche Schweigepflicht der Ärzte und
Sozialpädagogen im Beratungsprozess**
- 5) Rechtliche Grundlagen der Datenübermittlung**
- 6) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**



Straf- & berufsrechtliche Schweigepflicht der Ärzte und der Sozialpädagogen neben dem BDSG

§ 1 Abs. 3 Satz 2 BDSG

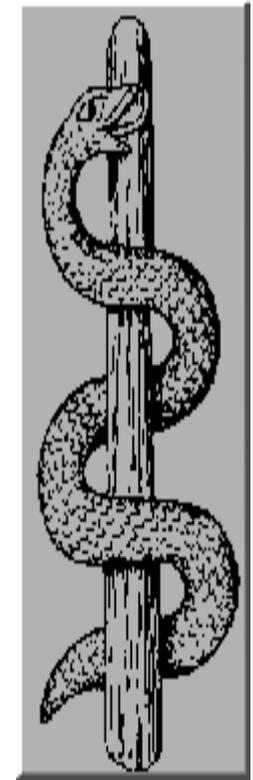
Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Ärztliche Schweigepflicht & Datenschutz

- 🌐 **Eid des Hippokrates - älteste Ausprägung des Datenschutzes**
 - 🌐 **Berufsordnungen der Ärztekammern konkretisieren Schweigepflicht als Berufspflicht**
 - 🌐 **strafrechtliche Regelung im StGB**
- 🌐 **Schweigepflicht in jeder Form und gegenüber jedermann (auch anderen Ärzten)**
 - 🌐 **über den Tod hinaus**
- 🌐 **neben der Schweigepflicht gilt das BDSG**

Der Hippokratische Eid

- ▶ Ich schwöre bei Apollon, dem Arzt, bei Asklepios, Hygieia und Panakeia und bei allen Göttern und Göttinnen, indem ich sie zu Zeugen mache, daß ich entsprechend meiner Kraft und meinem Urteilsvermögen folgenden Eid und folgenden Vertrag erfüllen werde:
- ▶ Denjenigen, der mich diese Kunst gelehrt hat, gleich zu achten meinen Eltern, ihn an meinem Lebensunterhalt teilhaben zu lassen und ihm an den für ihn erforderlichen Dingen, wenn er ihrer bedarf, Anteil zu geben, seine Nachkommenschaft meinen männlichen Geschwistern gleich zu werten, sie diese Kunst zu lehren, wenn sie sie zu lernen wünschen, ohne Entgelt und Vertrag, an Unterweisung, Vorlesung und an der gesamten übrigen Lehre Anteil zu geben meinen Söhnen und den Söhnen dessen, der mich unterrichtet hat, den vertraglich gebundenen und durch ärztlichen Brauch eidlich verpflichteten Schülern, sonst aber niemandem.
- ▶ Diätetische Maßnahmen werde ich zum Nutzen der Kranken entsprechend meiner Kraft und meinem Urteilsvermögen anwenden; vor Schaden und Unrecht werde ich sie bewahren.
- ▶ Auch werde ich niemandem auf seine Bitte hin ein tödlich wirkendes Mittel geben, noch werde ich einen derartigen Rat erteilen; in gleicher Weise werde ich auch keiner Frau ein fruchtabtreibendes Zäpfchen geben. Rein und heilig werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren.
- ▶ Das Schneiden werde ich nicht anwenden, nicht einmal bei Steinleidenden, dies werde ich vielmehr den Männern überlassen, die diese Tätigkeit ausüben.
- ▶ In alle Häuser, die ich betrete, werde ich eintreten zum Nutzen der Kranken, frei von jedem absichtlichen Unrecht, von sonstigem verderblichen Tun und von sexuellen Handlungen an weiblichen und männlichen Personen, sowohl Freien als auch Sklaven.
- ▶ Was auch immer ich bei der Behandlung oder auch unabhängig von der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre, werde ich, soweit es niemals nach außen verbreitet werden darf, verschweigen, in der Überzeugung, daß derartige Dinge unaussprechbar sind.
- ▶ Wenn ich nun diesen Eid erfülle und nicht verletze, möge es mir zuteil werden, daß ich mich meines Lebens und meiner Kunst erfreue, geachtet bei allen Menschen für alle Zeit, wenn ich ihn aber übertrete und meineidig werde, möge das Gegenteil davon eintreten.



Strafrechtliche Schweigepflicht der Ärzte und Sozialpädagogen

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2....

3....

4....

5. staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen

6....

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Definition „fremdes Geheimnis“

- ➔ Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind
 - ➔ geheimhaltungsbedürftig
- ➔ **fremd** ist jedes eine andere Person betreffende Geheimnis
- ➔ unerheblich ist, auf welchen Lebensbereich sich das Geheimnis bezieht
- ➔ Geheimnis muss dem zur Geheimhaltung Verpflichteten in seiner Eigenschaft als Angehöriger der vom Gesetz ausdrücklich genannten Berufsgruppen anvertraut oder sonst bekannt geworden sein



Begriffsbestimmungen

Anvertraut ist ein Geheimnis dem Täter, wenn es ihm in innerem Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes mündlich, schriftlich oder auf sonstiger Weise unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens ergibt.

Sonst bekanntgeworden ist das Geheimnis dem Täter, wenn er es auf andere Weise, jedoch gleichfalls in innerem Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs erfahren hat.

Schweigepflicht besteht nur, wenn der Täter ein Geheimnis ausschließlich in beruflicher Eigenschaft erfahren hat.

Die Offenbarung des Geheimnisses muss unbefugt erfolgen, d.h.

- ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten**
- ohne Rechtfertigungsgrund**

**Kein unbefugtes Offenbaren
nur dann, wenn das
Privatgeheimnis innerhalb
derselben Institution im
Rahmen einer
ordnungsgemäßen Erledigung
der Aufgaben erfolgt !**



**Grundsätzlich dürfen
personenbezogene
Daten nicht zwischen
verschiedenen
Institutionen
ausgetauscht werden!**



- 1) Einführung in die Problematik
Datenschutz – Schweigepflicht – Vertrauensverhältnis**
- 2) Definition „Datenschutz“**
- 3) Beispiele aus dem Alltag**
- 4) Strafrechtliche Schweigepflicht der Ärzte und
Sozialpädagogen im Beratungsprozess**
- 5) Rechtliche Grundlagen der Datenübermittlung**
- 6) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**

Schweigepflichtentbindung

- ❖ Datenübermittlung ohne Schweigepflichtentbindung nur, wenn aufgrund eines Gesetz erlaubt oder gefordert
- ❖ wirksame Schweigepflichtentbindung nur, wenn Betroffener über Form und Folgen der beabsichtigten Datenverarbeitung unterrichtet wurde und Einverständnis freiwillig erfolgt

Datenaustausch zwischen verschiedenen Institutionen im Beratungsprozess

aufgrund

☀️ **Einwilligung der Betroffenen**

☀️ **spezialgesetzlicher Norm**

☀️ **BDSG**

☀️ **§ 34 StGB**

ABER

☀️ **im Regelfall nur bei erheblicher Gefahr für die körperliche
Unversehrtheit**

Patientendatenübermittlung aufgrund Schweigepflichtentbindung

- an private Versicherungen (Umfang der Schweigepflichtentbindungserklärung beachten)
- an das Versorgungsamt
- bei Praxisverkauf Offenbarung der Patientendaten durch den verkaufenden Arzt gegenüber dem Praxis-Nachfolger nur mit Einwilligung der Patienten
- an Verrechnungsstellen bei Privatpatienten
- an ein externes Labor (nicht bei Anonymisierung)
- an einen weiterbehandelnden Arzt
- an die Berufshaftpflicht-Versicherung (mindestens Hinweis an den Patienten, weitergehendes Zustimmungserfordernis umstritten)
- an Angehörige (auch bei Minderjährigen, die über ausreichende Einsichtsfähigkeit verfügen, gilt die Schweigepflicht)

Spezialgesetzliche Norm Gesetz zum Schutze des Kinderwohls und zur Förderung der Kindergesundheit

§ 6 Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Unterrichtung des Jugendamtes

- (1) Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken.
- (2) In Fällen einer dringenden Gefahr für Leib und Leben des Kindes sind dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten sind hierüber vorab in Kenntnis zu setzen, es sei denn, hierdurch würde der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt.

Einverständnis

➡ formlos

➡ ausdrücklich

➡ konkludent

➡ gegenständliche Beschränkung

➡ Beschränkung auf bestimmte Personen



Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

- ✘ WER** -> Name, Anschrift, Geburtsdatum der / des Betroffenen
- ✘ WEM** -> Namentliche Nennung der Person, welche von Schweigepflicht entbunden wird
- ✘ WAS** -> Soweit möglich, Daten konkret angeben (Unterlagen bzw. Schriftstücke einzeln bezeichnen, z.B. Berichte über die Betreuung ... im Zeitraum von ... bis ...)
- ✘ WOFÜR** -> Zweck der Datenübermittlung
- ✘ AN WEN** -> Namentliche Nennung des Empfängers der Daten
- ✘ WIE LANGE** -> einmalige oder wiederkehrende Datenübermittlung, in welchem Zeitraum
- ✘ WIDERRUF** -> Mir / Uns ist bekannt, dass ich / wir diese „Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht“ jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann / können.
- ✘ DATUM, UNTERSCHRIFT** -> der/ des Betroffenen

- MUSTER -

Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde/n ich/wir Maxi/und Max Mustermann, wohnhaft ..., geb. am ..., Frau Kerstin Kieferbruch von der Schweigepflicht gemäß § 203 Nr.5 Strafgesetzbuch (StGB) und willige/n ein, dass zum Zwecke meiner Gesundheit und der Gesundheit meiner/unserer Tochter Manuela Mustermann die Erkenntnisse über die Behandlung in dem Zeitraum von ... bis... an das Amt XY weitergeleitet werden dürfen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können.

Datum, Unterschrift der/ des Betroffenen/Sorgeberechtigten

Übermittlung von Patientendaten aufgrund eines Gesetzes

✚ gesetzliche Übermittlungsermächtigungen oder –
verpflichtungen brauchen dem Patienten nicht mitgeteilt werden
(z.B. nach den SGB)

✚ bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen einen Arzt
dürfen Patientenunterlagen, die als Beweismittel von Bedeutung
sein können, beschlagnahmt werden

✚ zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes
„rechtfertigender Notstand“, z.B. bei einer HIV-Infektion

Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes

- ☯ **mutmaßliche Einwilligung**
 - ☯ **bei Bewusstlosigkeit**

- ☯ **aufgrund besonderer Gesetze**
 - ☯ **§ 138 StGB**
 - ☯ **GeldwäscheG**
 - ☯ **StPO**
 - ☯ **ZPO**
 - ☯ **AO**
 - ☯ **SGB**

- ☯ **rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB**



§ 138 StGB

Nichtanzeige geplanter Straftaten

Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges...,
 2. eines Hochverrats...,
 3. eines Landesverrats...,
 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung...,
 5. eines Mordes oder Totschlags oder eines Völkermordes...,
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3,4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils es sich um Verbrechen handelt, der § 234, 234a, 239a oder 239b,
 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung...oder
 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c...

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder den Behörden rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anzeigepflichtige geplante Straftaten gegen die persönliche Freiheit

➤ **§ 232 StGB**

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

➤ **§ 233 StGB**

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

➤ **§ 239 a StGB**

Erpresserischer Menschenraub

➤ **§ 239 b StGB**

➤ **Geiselnahme**

➤ **Bei geplanter Freiheitsberaubung, Vergewaltigung usw. besteht KEINE Anzeigeverpflichtung !**



Schweigepflicht bei Kenntnisnahme strafbarer Handlungen

- Strafverfolgungsinteresse des Staates rechtfertigt nicht die Verletzung der Schweigepflicht
- nur schwere Störungen des Rechtsfriedens (z.B. terroristische Gewaltakte) rechtfertigen Schweigepflichtsverletzung
- Offenbarungsbefugnis (keine **Offenbarungspflicht!**) nur bei zu erwartenden erheblichen Straftaten

Problem:

- **Abwägung Fürsorge/Schweigepflicht/Selbstbestimmung**
- Bei der Abwägung ist die mögliche Beeinträchtigung Dritter (z.B. Kinder) zu berücksichtigen.

§ 323 c StGB

Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



§ 34 StGB

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.



- 1) Einführung in die Problematik
Datenschutz – Schweigepflicht – Vertrauensverhältnis**
- 2) Definition „Datenschutz“**
- 3) Beispiele aus dem Alltag**
- 4) Strafrechtliche Schweigepflicht der Ärzte und
Sozialpädagogen im Beratungsprozess**
- 5) Rechtliche Grundlagen der Datenübermittlung**
- 6) Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**



Wie

macht

man(n)´s

richtig ?

Organisation des Empfangsbereiches

- **Verpflichtung der Mitarbeiter auf Schweigepflicht und Datengeheimnis**
- **Trennung von Empfangs-, Warte- und Behandlungsbereich**
 - **Gespräche, Telefonate**
 - **Patientenunterlagen**
 - **Bildschirme**
 - **Telefax**

Patientenakte

- ⊕ Funktion (Nachweis der Tätigkeit, Beweisführung bei Streitigkeiten)
- ⊕ Inhalt (alle objektiven Sachverhalte wie therapeutische Maßnahmen, Vorgeschichte, Diagnosen etc., auch subjektive Eindrücke, die für Behandlung von Bedeutung sind, aber keine persönlichen Beurteilungen ohne Krankheitswert)
 - ⊕ Behandlungsvertrag (mündlich oder schriftlich)
 - ⊕ Anamnese-Fragebogen (die für die Behandlung notwendigen Fragen)
 - ⊕ Aufbewahrung („in gehöriger Obhut“)
- ⊕ Akteneinsicht (dokumentationspflichtigen objektiven Sachverhalte und medizinische Feststellungen)
- ⊕ Aktenvernichtung (bei Dritten Verpflichtung auf Einhaltung der Schweigepflicht)

Besonderheiten der Einsichtnahme in psychiatrische Behandlungsunterlagen

- **Entscheidung des Arztes, keine Einsichtnahme zu gewähren, muss fundiert begründet werden, nicht nur mit pauschalem Verweis „auf ärztliche Bedenken“**
- **Abwägung muss zwischen den objektiven Befunden und den subjektiven Berichten stattfinden**
- **keine Einsicht in die gesamte Akte bei Selbstgefährdung des Patienten**
- **ggf. Einsichtnahme in Gegenwart des behandelnden oder eines anderen Arztes**
- **auch Einsichtnahme durch eine neutrale Person, die das Vertrauen des Patienten genießt, möglich**

Praxis-EDV

- **Aufgabe: Abläufe strukturieren, vereinheitlichen, vereinfachen**
- **datenschutzrechtliche Anforderungen: EDV nur im Rahmen des Behandlungsvertrages**
- **Zugangs- und Zugriffskontrolle: Wer darf welche Daten lesen und verändern? Sicherheit durch Passwort, Standort der Geräte, Abdunkeln, Sperre bei Abwesenheit etc.**
 - **Datensicherung**
 - **Fälschungssicherheit durch Ausschluss der Möglichkeit erfasste Daten zu überschreiben**
 - **Systemverwaltung und Wartung: Möglichst eine Person der Praxis, automatische Protokollierung der Zugriffe, keine Fernwartung**
- **Löschung und Sperrung: Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, zu sperren, wenn Aufbewahrungsfristen der Löschung entgegenstehen**



Datenschutz in Gemeinschaftspraxen

- **Grundsatz: Wer sich einem bestimmten Arzt in einer Gemeinschaftspraxis anvertraut, muss sich darauf verlassen können, dass andere Ärzte seine persönlichen und medizinischen Daten nicht erfahren, wenn er es nicht will.**
- **Vertretung: Hinweis, dass Vertretungsfall vorliegt, dann erst Vorlage der medizinischen Daten an den Vertreter**
 - **Auflösung einer Gemeinschaftspraxis: Trennung der Daten und Löschung im Gesamtsystem**
- **praktische Empfehlung: Patient wird beim erstmaligen Besuch der Gemeinschaftspraxis gebeten, in eine Vertretung durch den Praxispartner und die Verarbeitung seiner Daten in einer gemeinsamen Praxis-EDV schriftlich einzuwilligen.**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht

Landesverwaltungsamt
Referat 106
- Justitiariat -
Ernst – Kamieth – Str. 2
06112 Halle

© Michael Wersdörfer